

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Klubobmann Dr. Schöppl, Ing. Wallner und Schernthaner
MIM betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz und das Salz-
burger Sozialhilfegesetz geändert werden

Sinkende Einnahmen und steigende Ausgaben belasten nicht nur das Budget des Landes, sondern auch die Finanzhaushalte der 119 Gemeinden. Ein wesentlicher Teil der Kostensteigerungen betrifft die Sozialausgaben.

Gemäß § 35 Abs 1 SUG sind die Kosten der Sozialunterstützung vom Land und den Gemeinden zu tragen. Zur Bedeckung des Kostenanteils der Gemeinden haben diese dem Land auf dessen Verlangen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorschüsse von je 22,5 % der für das laufende Kalenderjahr zu erwartenden Beitragsanteile zu leisten (§ 36 Abs 1 SUG). Die auf Grund des Rechnungsabschlusses sich ergebenden Differenzen zwischen den endgültigen Beiträgen und den geleisteten Vorschüssen sind den Gemeinden dann bis spätestens 31. Mai zur Kenntnis zu bringen und nach geltender Rechtslage zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres mit der ersten Vorschussrate zu verrechnen (§ 36 Abs 2 SUG).

Um in finanziell herausfordernden Zeiten unbillige Härten und Liquiditätsengpässe für die Gemeinden zu vermeiden, sollen das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz und Salzburger Sozialhilfegesetz derart geändert werden, dass die zu leistenden Differenzzahlungen den Gemeinden zu je 50 %, jeweils am 15. Februar und 15. November des darauffolgenden Jahres, zu verrechnen sind (§§ 36 Abs 2a SUG, 41 S.SHG). Diese Änderungen sollen befristet bis 31. Dezember 2027 gelten.

Weiters wird vorgeschlagen, durch die Schaffung einer dreitägigen Respirofrist nach Fälligkeit der Gemeindebeiträge eine Verwaltungsvereinfachung und Erleichterung für die Gemeinden im Sozialbereich umzusetzen (§§ 35 Abs 8 SUG, 40 Abs 10 S.SHG). Diese Änderungen sollen unbefristet gelten. Die Erfahrungen der letzten Jahre waren, dass in mehr als 75 % der Fälle, in denen ein Zahlungsverzug vorlag, der Zahlungseingang in den ersten beiden Tagen nach Ablauf des Tages der Fälligkeit erfolgte. Mit der Einräumung einer dreitägigen Respirofrist sollen derart kurze Überschreitungen des Fälligkeitstermins ohne rechtliche Folgen bleiben. Die Vorschreibung von Verzugszinsen für derart geringfügige Überschreitungen des Fälligkeitstermins stößt nicht nur bei den Gemeinden auf wenig Verständnis, zumal das Gesetz der Landesregierung auch keinen Spielraum einräumt, auf entschuldbare Versäumnisse Rücksicht zu nehmen, sondern sind die Mehreinnahmen dieser Erlöse aus Verzugszinsen so gering, dass der den Zahlungsverzug auslösende Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten und finden durch die entsprechenden Verweise im Salzburger Teilhabegesetz (§ 16 S.THG) und Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 48 Abs 4 S.KJHG) auch auf diese Bereiche Anwendung.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 5. Februar 2025

Mag. Mayer eh.

Dr. Schöppl eh.

Ing. Wallner eh.

Schernthaner MIM eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz und das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes

Das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 84/2024, wird geändert wie folgt:

1. § 35 Abs 8 lautet:

„(8) Die Beiträge gemäß den Abs. 4 und 5 werden nach Ablauf von sechs Wochen, vom Tag der Zustellung der schriftlichen Vorschreibung oder Mitteilung (Abs 7) an gerechnet, fällig. Dies gilt für 75 % des vorgeschriebenen bzw mitgeteilten Beitrags auch dann, wenn die bescheidmäßige Entscheidung verlangt wird. Erfolgt der Zahlungseingang auf dem Konto des Landes bis zum dritten Werktag (der Samstag gilt dabei nicht als Werktag) nach Fälligkeit, sind dafür keine Verzugszinsen zu verrechnen. Ab dem vierten Werktag nach Fälligkeit sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu entrichten.“

2. § 36 Abs 1, 2 und 2a lautet:

„(1) Die Gemeinden haben dem Land auf Verlangen der Landesregierung jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorschüsse von je 22,5 % der für das laufende Kalenderjahr zu erwartenden Beitragsanteile zu leisten. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für die Sozialunterstützung vorgesehenen Einzahlungen und Auszahlungen zu ermitteln. § 35 Abs. 8 vorletzter und letzter Satz findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die auf Grund des Rechnungsabschlusses sich ergebenden Differenzen zwischen den endgültigen Beiträgen und den geleisteten Vorschüssen sind den Gemeinden bis spätestens 31. Mai zur Kenntnis zu bringen und zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres mit der ersten Vorschussrate zu verrechnen. § 35 Abs 8 vorletzter und letzter Satz findet sinngemäß Anwendung.

(2a) Für den Zeitraum 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2027 ist Abs 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verrechnung der Differenzbeträge zu je 50 % zum 15. Februar und 15. November des darauffolgenden Jahres zu erfolgen hat.“

3. Dem § 47 wird folgender Abs 10 angefügt:

„(10) Die §§ 35 Abs 8 sowie 36 Abs 1, 2 und 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. § 36 Abs 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

Artikel II

Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 93/2024, wird geändert wie folgt:

1. § 40 Abs 10 lautet:

„(10) Die Beiträge gemäß den Abs 4 bis 6 werden nach Ablauf von sechs Wochen, vom Tag der Zustellung der schriftlichen Vorschreibung oder Mitteilung (Abs 9) an gerechnet, fällig. Dies gilt für 75 vH des vorgeschriebenen oder mitgeteilten Beitrages auch dann, wenn der bescheidmäßige Ausspruch verlangt wird. Erfolgt der Zahlungseingang auf dem Konto des Landes bis zum dritten Werktag (der Samstag gilt dabei nicht als Werktag) nach Fälligkeit, sind dafür keine Verzugszinsen zu verrechnen. Ab dem vierten Werktag nach Fälligkeit sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu entrichten.“

2. § 41 samt Überschrift lautet:

„Vorschüsse auf die Beiträge der Gemeinden

§ 41

Auf Verlangen haben die Gemeinden dem Land jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorschüsse von je 22,5 vH der für das laufende Kalenderjahr zu erwartenden Beitragsanteile zu leisten. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für die Sozialhilfe vorgesehenen Einzahlungen und Auszahlungen zu ermitteln. Die auf Grund des Rechnungsabschlusses sich ergebenden Differenzen zwischen den endgültigen Beiträgen und den geleisteten Vorschüssen sind den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober zur Kenntnis zu bringen und zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres mit der ersten Vorschussrate zu verrechnen. Für den Zeitraum 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2027 ist der vorherige Satz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verrechnung der Differenzbeträge zu je 50 % zum 15. Februar und 15. November des darauffolgenden Jahres zu erfolgen hat. Auf die zu leistenden Beträge findet § 40 Abs 10 vorletzter und letzter Satz Anwendung.“

3. Dem § 61 wird folgender Abs 21 angefügt:

„(21) Die §§ 40 Abs 10 und 41 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. § 41 vorletzter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“